

**Sitzungsvorlage Nr. 2345/2021**

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.06.2021	öffentlich

**Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzelbunker und Pufferspeicher, Rudersberger Straße 66 in Oberndorf**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen für den Neubau einer Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzelbunker und Pufferspeicher auf dem Grundstück Rudersberger Straße 66, Flst. Nr. 68/7 in Oberndorf wird hergestellt.
2. Zur abschließenden Beurteilung der Entwässerung sind noch weitere Unterlagen einzureichen.

**Sachverhalt**

Geplant ist, auf der landwirtschaftlichen Hofstelle, Rudersberger Straße 66 in Oberndorf eine Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzelbunker und Pufferspeicher zu errichten. Um die Effektivität der geplanten Anlage zu steigern, hat sich der Bauherr erkundigt, ob Interesse besteht, das Schulzentrum Rudersberg ebenfalls an die Anlage anzubinden. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 28.07.2020, 13.10.2020 und 17.11.2020 (siehe Vorlagen Nr. 2100/2020, 2155/2020 und 2155/2020/1) über das Thema beraten und dem Fernwärmeanschluss des Schulzentrums Rudersberg an die geplante Hackschnitzelheizung zugestimmt. Ein entsprechendes Baugesuch für die Errichtung der Hackschnitzelheizung wurde nun eingereicht.

Die Hackschnitzelheizung ist im nördlichen Grundstücksbereich geplant. Heizraum und Bunkerraum habe eine Gesamtlänge von 18,00 m und eine Breite von 8,00 m. Das Pultdach des Heizraumes hat eine Dachneigung von 7 Grad und eine Firsthöhe von 6,50 m. Das Schleppdach des Bunkerraumes hat eine Dachneigung von 4 Grad. Der Pufferspeicher befindet sich auf der nordwestlichen Seite des Bunker-/Pumpenraumes und hat einen Durchmesser von 3,00 m und eine Höhe von 5,00 m.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 des Baugesetzbuches. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es

der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere wird der Bau der Hackschnitzelanlage begründet mit den großen Mengen Hackgut durch die Weihnachtsbaumkulturen, Streuobstwiesenbau sowie Feldgehölzpflege auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Vorhaben ist im Außenbereich zulässig, die Erschließung ist gesichert. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Zur abschließenden Beurteilung der Entwässerung sind noch weitere Unterlagen einzureichen.

Anlage/n:

Rudersberger Straße 66 - Lageplan

Rudersberger Straße 66 - Grundriss, Schnitt, Ansichten